

Satzung

der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Friedeburg unterhält Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Der Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften sowie dieser Satzung.
2. Die Kindertagesstätten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Aufnahmerecht

1. Die Zahl der Kindertagesstätten und die Anzahl der Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen (Vormittags-, Nachmittags-, Ganztags- und Integrationsgruppen) werden gemäß des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) von der Gemeinde Friedeburg bestimmt.
2. Die Aufnahme ist grundsätzlich für Kinder möglich, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind. In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden.
3. Verstößen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Gebührenordnung, können deren Kinder nach vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Kinder, die die Kindertagesstätte in drei Monaten überwiegend nicht besuchen, können vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden.
4. Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder, die in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin nach den Aufnahmerichtlinien und in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung über die Aufnahme der Kinder.
5. Die jeweiligen allgemeinen gesundheitlichen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern sind maßgebend.

§ 3

Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt regelmäßig auf Antrag eines Erziehungsberechtigten, und zwar in der Regel jeweils zum 1. eines Monats. Die Aufnahme ist bei der Gemeinde Friedeburg schriftlich zu beantragen.
2. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Benutzungsordnung, die Gebührenordnung und die Aufnahmerichtlinien der Gemeinde Friedeburg anzuerkennen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zur Einschulung der Kinder.
3. Die Aufnahme des Kindes wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt.

§ 4

Abmeldevorgang

1. Eine Abmeldung vom Kindertagesstättenbesuch ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Kind endgültig ausscheidet. Bei einem endgültigen Ausscheiden ist das Kind mindestens 14 Tage vor Monatsende bei der Gemeinde schriftlich abzumelden.

2. Im letzten Vierteljahr eines Kindertagesstättenjahres befreit eine Abmeldung grundsätzlich nicht von der Gebühreuzahlungspflicht.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Friedeburg festgesetzt und den Eltern mitgeteilt.
2. Randöffnungszeiten und Öffnungszeiten während der im Land Niedersachsen geltenden Ferien werden bei Bedarf und Mindestteilnehmerzahlen eingerichtet.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte bzw. bei einer Busbeförderung entsprechend dem Busfahrplan zur Haltestelle zu bringen und sie rechtzeitig wieder abzuholen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die Kindertagesstättenleitung ist entsprechend zu informieren. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen.
3. Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten die Kindertagesstättenleitung kurzfristig zu benachrichtigen.

§ 7

Versicherungsschutz und Haftung

1. Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
2. Der Gemeinde Friedeburg obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte die Haftung für die eingebrachten Sachen. Geld- und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 8

Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten vom 19.12.2001 außer Kraft.

Friedeburg, den

Gemeinde Friedeburg

Emmelmann
Bürgermeisterin

(L.S.)